

WASSERLEITUNGSORDNUNG

2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat mit Sitzungsbeschluss vom 28. Dezember 1962 aufgrund des § 27 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung, LBGl. Nr. 24/1949, für die Benützung der Gemeindewasserleitung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1963 an folgende Wasserleitungsordnung (Regulativ) erlassen:

§ 1 Betriebszweck

1. Die Gemeindewasserleitungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
2. Die Stadtgemeinde Wörgl übernimmt diese Versorgungsaufgabe unter ihrem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen „Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.“ zu nachstehenden Bedingungen. In besonders gelagerten Fällen kann die Stadtgemeinde Wörgl zusätzlich besondere Vertragsbedingungen festlegen.
3. Die Stadtgemeinde Wörgl kann die Versorgung ablehnen oder von besonderen Maßnahmen abhängig machen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen hygienischen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet.

§ 2 Art und Umfang der Versorgung

1. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H., welche gemäß § 1 Abs. 2 von der Stadtgemeinde Wörgl, als ihr erwerbswirtschaftliches Unternehmen, die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser übertragen wurde, stellt das Wasser zu ihren öffentlichen bekannt gemachten allgemeinen Tarifpreisen zur Verfügung (Anlage).
2. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. liefert das Wasser in gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit und mit dem jeweils vorhandenen Druck. Druckänderungen sind vorbehalten. Wenn dadurch die Anlage des Abnehmers geändert werden muss, gehen die Kosten hierfür zu seinen Lasten.
3. Der Abnehmer kann, solange der Versorgungsvertrag läuft, das Wasser im Umfange seiner Anmeldung (vgl. § 3/1 und § 5/4) im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit entnehmen.
Sollte die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. darf ferner die Lieferung von Wasser während betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Unterbrechungen werden nach Möglichkeit in geeigneter Weise bekannt gegeben.
4. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. wird bemüht sein, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Versorgung raschest zu beheben.
5. Nachlässe und Schadenersatz werden in diesen Fällen nicht gewährt. Dies gilt auch bei Änderungen des Druckes und der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Wassers.

§ 3 Vertragsabschluss und Verpflichtung des Abnehmers

1. Der Anschluss an die Wasserversorgung ist auf entsprechenden Formularen bei der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. zu beantragen (Anmeldung).
Der Antrag muss enthalten:
 - a) Die Beschreibung der geplanten Anlage und einen vorschriftsmäßigen Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
 - b) die Anerkennung der vorliegenden allgemeinen Anschlussbedingungen sowie die Verpflichtung, die Anschlusskosten bzw. Gebühren zu tragen,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgungsanlage des Antragstellers,
 - d) sonstige allfällig erforderliche Unterlagen.
2. Mit der Genehmigung des Antrages bzw. des Anschlusses durch die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung (vgl. § 9/1) ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft. Jede Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen.
3. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. Sie können in besonderen Fällen Mieter, Pächter u. a. als Vertragspartner zulassen. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z. B. Gesamteigentum, Wohnungseigentum), so haften alle als Gesamtschuldner. Sie benennen einen Vertreter, der möglichst an der Ab-

nahmestelle wohnt. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Eröffnungen an den Vertreter sind rechtswirksam. Wird ein Vertreter nicht benannt, sind die an einen der Beteiligten gemachten Eröffnungen für die übrigen Beteiligten rechtswirksam. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Abnehmer über einen gemeinsamen Zähler versorgt werden.

4. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Vertragspartner sind verpflichtet, sämtlichen Bewohnern der an das Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaften den uneingeschränkten Wasserbezug zu ermöglichen. Hiezu ist in jedem bewohnten Stockwerk wenigstens ein zugänglicher Auslauf zu errichten.
5. Vorhandene Wasserentnahmestellen, die an Eigenwasserversorgungsanlagen angeschlossen sind (auch Hausbrunnen), müssen mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ dann gekennzeichnet werden, wenn das betreffende Wasser nicht ständig nach den gesetzlichen Bestimmungen chemisch und bakteriologisch geprüft wird und nicht amtlich als Trinkwasser beurteilt ist.
6. Grundstückseigentümer, die mit der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. in einem Vertragsverhältnis stehen, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre sämtlichen Grundstücke sowie das Einlegen von Leitungen nebst Zubehör für Zwecke örtlicher Versorgung für Versorgungs- und Anschlussleitungen (Abzweigungen) zuzulassen, die Durchführung aller einschlägigen Arbeiten nach Kräften zu erleichtern, Hinweisschilder auf ihren Grundstücken und Objekten zu dulden, an den von der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie nach Wahl der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. nach Aufhören der Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz noch 5 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.
7. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung zur Grundstücksbenützung im Umfang von § 3/6 sowie zur Herstellung der Anschlussleitung unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen zu § 4 bei der Anmeldung beizubringen.
8. Die Absicht der Errichtung oder die Wiederinbetriebnahme einer Eigenversorgungsanlage auf einem Grundstück, das an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. angeschlossen ist, ist der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. unbedingt anzuzeigen (vgl. § 7/5). Die Inbetriebnahme ist erst nach Zustimmung durch die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. zulässig.

§ 4 Anschlussleitung (Abzweigung)

1. Die Anschlussleitung (Abzweigung) gehört zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. Sie umfasst die Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Anlage des Abnehmers, also die Zuleitung von der Versorgungsleitung einschließlich der Abzweigung und der hierfür dienenden Vorkehrungen bis einschließlich dem Zähler. Das Ende der Hausanschlussleitung gilt als jene Stelle, an der die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. das Wasser zur Verfügung stellt.
2. Ort, Art, Nennweite und Zahl der Anschlussleitungen sowie ihre Änderungen bestimmt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. In der Regel erhält ein Grundstück nur eine Anschlussleitung. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. kann mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung versorgen. Sie kann ein benachbartes Grundstück an eine bestehende Anschlussleitung anschließen, und falls es aus technischen Gründen notwendig ist, den Abnehmer auch verpflichten, ein benachbartes Grundstück in seinem Wasserzählerschacht anschließen zu lassen. Die Wasserversorgung des ersten Abnehmers darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
Über die Zulassung und Ausführungsart von Feuerlöschanschlüssen entscheidet ausschließlich die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.
3. Die Anschlussleitungen werden ausschließlich von der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. oder ihren Bevollmächtigten nach ÖNORM B 2532 ausgeführt und unterhalten. Sie müssen vor Beschädigungen und Frost geschützt und zugänglich sein. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen vornehmen oder vornehmen lassen. Er übernimmt die Anlage in seine Obsorge.
4. Die Wasserleitungsanschlüsse werden auf Kosten des Abnehmers ausschließlich durch die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. hergestellt und instandgehalten. Sie sind Bestandteile der Leitungsanlage der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. Dies gilt auch für Veränderungen und Reparaturen der Wasserleitungsanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlagen erforderlich werden. Der Haupthahn oder Schieber in der Anschlussleitung darf nur von Angestellten der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. abgesperrt oder geöffnet werden.

5. Bei allen Reparaturen an Wasserleitungsanschlüssen ist die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. nicht an die Zustimmung des betroffenen Liegenschaftseigentümers gebunden. Es genügt eine Verständigung an diesen oder an den von ihm namhaft gemachten Bevollmächtigten, jedoch nur im Falle, als die Dringlichkeit der vorzunehmenden Arbeiten eine solche vorherige Anzeige nach den gegebenen Verhältnissen ermöglicht.

§ 5 Anlage des Abnehmers (Innenleitung)

1. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Abnehmeranlage ab dem Wasserzähler ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage des Abnehmers sind umgehend zu beseitigen. Die Anlage des Abnehmers darf nur von einem hierfür berechtigten Installateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM B 2531) und sonstigen Vorschriften der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ausgeführt und unterhalten werden.
2. Vor Inangriffnahme der Herstellung der Anlage des Abnehmers müssen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. Skizze, Beschreibung und Berechnung der geplanten Arbeiten durch den Installateur vorgelegt werden. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ist berechtigt, Änderungen zu verlangen, die Ausführung zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebsetzen zu prüfen.
3. Die Anlage des Abnehmers darf in Betrieb genommen werden, wenn die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. über Antrag des Abnehmers oder seines Installateurs die Anschlussleitung geöffnet und den entsprechenden Wasserzähler eingebaut hat. Die Öffnung der Anschlussleitung darf nur durch Beauftragte der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. erfolgen.
4. Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile des Abnehmers müssen ebenfalls angemeldet werden; es gelten die Ziff. 1 bis 3.
5. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit zu prüfen und zu verlangen, dass etwaige Mängel auf Kosten des Abnehmers abgestellt werden.
6. Den Beauftragten der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ist der Zutritt zum Grundstück und zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, so weit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Einhaltung des Wasserversorgungsvertrages erforderlich ist.
7. Wenn bei einer Prüfung Fehler festgestellt werden, ist die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss oder zur Versorgung der Anlage verpflichtet. Sie können auch Einzelteile der Anlage von der Versorgung ausschließen.
8. Bei Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch den Anschluss der Anlage des Abnehmers an das Versorgungsnetz übernimmt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. keinerlei Haftung.
9. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschied auf Gefahr des Abnehmers. Dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. oder Dritten entsteht.

§ 6 Messung des Wasserverbrauches

1. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge mittels Wasserzähler fest. Der Wasserzähler muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Als verbraucht gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z. B. infolge Leitungsschaden) aus der Anlage des Abnehmers ungenützt abläuft. Der Abnehmer stellt für den Zähler einen geeigneten frostfreien Platz zur Verfügung und gestattet den mit dem Ablesen oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. jederzeit den Zutritt. Er muss dafür sorgen, dass der Zähler ungehindert zugänglich ist. Wenn der Zutritt oder das Ablesen nicht möglich ist, kann die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. unbeschadet vorstehender Verpflichtungen des Abnehmers – einen geschätzten Verbrauch nach Ziff. 6 in Rechnung stellen, bis der Zähler wieder abgelesen werden kann. Die Organe der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. sind verpflichtet, nach Einbau oder Austausch des Zählers den Abnehmer auf die Unversehrtheit des Zählers und seiner Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen.
2. Art, Größe, Einbau, techn. Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Wasserzählers bestimmt ausschließlich die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. Etwa beim Einbau notwendige Absperrvorrichtungen und Verbin-

dungsstücke werden von der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. gegen Ersatz der Kosten geliefert. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. stellt für jede Anschlussleitung in der Regel nur einen im Eigentum der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. verbleibenden Wasserzähler (oder eine Zählerkombination), der zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Grundstückes dient, zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter diesem Hauptwasserzähler durch den Abnehmer ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen, wobei die Vorschriften nach § 5 zu beachten sind.

Für die Bereitstellung stadtwerkseigener Wasserzähler wird eine Miete gemäß Anlage eingehoben.

3. Bei unbebauten Grundstücken, bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und in Fällen, in denen lange Zuleitungen oder Zuleitungen unter Stützmauern und sonstigen Erschwerungen notwendig werden, muss der Wasserzähler in einem frostsicheren und wo notwendig wasserdichten Zählerschacht unmittelbar an der Grundgrenze untergebracht werden. Der Abnehmer hat den Zählerschacht, der in seinem Eigentum bleibt, nach den Angaben der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. auf seine Kosten herstellen zu lassen und ihn stets zugänglich, sauber und in einem guten Zustand unfallsicher zu erhalten.
4. Die stadtwerkseigenen Wasserzähler werden von der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Eichvorschriften in regelmäßigen Zeitabständen ausgewechselt, instandgesetzt und amtlich geeicht. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Überprüfung des Wasserzählers schriftlich zu beantragen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H., wenn die Abweichung die eichamtlich zugelassenen Toleranzgrenzen um 50 % überschreitet, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend.
5. Sind nach dem Prüfergebnis die zulässigen Fehlergrenzen überschritten oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird diese berichtigt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus. Die Berichtigung der Wasserrechnung erfolgt entsprechend der Fehleranzeige bei 10%iger Nennbelastung.
6. Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist, oder wenn der Wasserzähler überhaupt nicht angezeigt hat, ermittelt die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. einen Durchschnittsverbrauch, wobei sie den Verbrauch angemessener Zeitabschnitte vor und nach dem Versagen des Zählers zugrundelegt. Vom Abnehmer nachgewiesene besondere Verhältnisse werden berücksichtigt.
7. Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers hat der Abnehmer der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. unverzüglich mitzuteilen. Kann die Wasserentnahme aus irgendwelchem Grund nicht durch Wasserzähler mengenmäßig genau erfasst werden, so erfolgt die Verrechnung des Verbrauches pauschaliert entsprechend den Abnahmeverhältnissen.
8. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung jeder Art (einschließlich Verletzung der Plombenverschlüsse), vor Einwirkung Dritter, vor Abwasser, Grundwasser und Heißwasser sowie vor Frost und Hitze zu schützen. Er hat der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. alle Kosten für Beschädigungen oder Verlust an Zählern zu erstatten, so weit diese nicht durch die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. oder ihre Beauftragten verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frost, Heißwasserschäden und Diebstahl gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.
9. Abnehmer, deren Wasserverbrauch noch pauschal abgerechnet wird, sind auf Verlangen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. verpflichtet, einen geeigneten Platz zur Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Installationsänderungen für den Zählereinbau auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

§ 7 Bestimmungen über die Wasserverwendung

1. Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, so weit nicht diese Bedingungen oder andere Vorschriften Einschränkungen vorsehen. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke einschränken. Sie kann die weitere Belieferung eines Abnehmers ablehnen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, so weit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtung (z. B. durch Klimaanlage, Kühlanlage) erforderlich ist.
2. Das Wasser wird dem Abnehmer nur zur Versorgung seines Grundstückes geliefert. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.

3. Der Abnehmer darf Anschlussleitungen nicht über seine Innenleitungen miteinander verbinden. In keinem Fall darf der Abnehmer Innenleitungen, die ans Versorgungsnetz der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. angeschlossen sind, mit einer Eigenversorgungsanlage verbinden, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
4. Wird das Wasser unter Umgehung des Wasserzählers oder vor dem Wasserzähler in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. – abgesehen vom Erstaten einer Strafanzeige – berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Der Vertragsstrafe wird der zehnfache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrundegelegt, mind. jedoch ein Verbrauch von 100 m³. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht festgestellt werden, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.
5. Beim Vorhandensein einer Eigenwasserversorgungsanlage ist die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. nicht zur Reserve oder Zusatzversorgung verpflichtet. Sie kann in Ausnahmefällen derartige Versorgung aufgrund besonderer Vereinbarungen übernehmen.
6. Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der von der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 8 Rechnungslegung und Bezahlung

1. Dem Abnehmer wird in der Regel einmal monatlich Rechnung gelegt. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. kann auch andere Zeitabschnitte wählen.
2. Die der Rechnung zugrunde liegenden Angaben des Zählers werden von Beauftragten der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. festgestellt. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust zugänglich ist.
3. Die Rechnung wird dem Abnehmer an die Abnahmestelle zugestellt. Sie ist dabei zur Zahlung fällig. Der Betrag muss entweder an den die Rechnung zustellenden Beauftragten der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. oder spätestens bis 20. des Vorlagemonats an die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so werden Mahnkosten gem. Anlage erhoben. Quittungen mit mechanisch, z. B. durch Stempel, hergestellten Unterschriften genügen.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Zustellung zulässig. Sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
5. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in der Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe zu verlangen.
6. Nach einmaliger Mahnung kann sich die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. aus der Sicherheit bezahlt machen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern, die mit der Versorgung zusammenhängen.
7. Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbestätigung zurückgegeben.

§ 9 Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt oder die Versorgung gem. Ziff. 3 eingestellt wird.
2. Wenn der Bezug ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt wird, bleibt der Abnehmer für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. gegenüber haftbar.
3. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ist berechtigt, die Hausanschlussleitung ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
4. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ist nicht verpflichtet, das bestehende Vertragsverhältnis auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Es kann übertragen werden, wenn der Rechtsnachfolger die für die Versorgung des Grundstückes bisher geltenden Bedingungen und Verpflichtungen anerkennt. Solange die Stadtwerke Wörgl

- Ges.m.b.H. eine Mitteilung über den Abnehmerwechsel nicht erhalten hat, gilt Ziff. 2.
5. Die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Vertragsbedingungen oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften zuwiderhandelt (Zurückbehaltungsrecht). Als Zuwiderhandlungen gelten
 - a) Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.
 - b) unbefugte Änderungen oder Beschädigungen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. gehörenden Einrichtungen (z. B. Wasserzähler, Plomben)
 - c) Nichtausführung einer von der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. vertragsmäßig geforderten Installationsänderung
 - d) widerrechtliche Entnahme von Wasser
 - e) Nichteinzahlung fälliger, aus dem Vertragsverhältnis stammender Rechnungen trotz Mahnung
 - f) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen
 - g) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlage anderer Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. in technischer oder hygienischer Hinsicht
 - h) Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen
 6. Bei wiederholten Verstößen sowie bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
 7. Die von der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. gem. Ziff. 5 unterbrochene Versorgung wird erst dann wieder aufgenommen, wenn die Hindernisse beseitigt sind und die Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. Ersatz für entstandene Kosten und Schäden erhalten hat.

§ 10 Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken

1. Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z. B. Baustellen, Schaufenster, Standrohre) ist frühzeitig bei der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. zu beantragen. Der Antragsteller hat der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses und durch die Bereitstellung des Wasserzählers entstehen.
2. Außer für Feuerlöschzwecke bedarf jede Wasserentnahme aus Hydranten einer besonderen Vereinbarung mit der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. Sie kann von der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. auch abgelehnt werden. Die Wasserentnahme und Fortschaffung von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen darf nur mit von einer Person tragbaren Gefäßen erfolgen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten zwischen dem Abnehmer und der Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H. ist Kufstein.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Wasserversorgungsbedingungen treten aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.12.1962 mit 1. Jänner 1963 in Kraft. Der Gemeinderat der Stadt Wörgl behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Bedingungen einschl. ihrer Anlagen jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder durch neue zu ersetzen. Solche Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung für alle Wasserabnehmer verbindlich.